

Schweizer - Verein Schleswig - Holstein

(vormals SCHWEIZER KOLONIE KIEL) 7. März 2009



STATUTEN

SCHWEIZER VEREIN SCHLESWIG-HOLSTEIN

§ 1 : NAME

Der Verein führt den Namen „SCHWEIZER VEREIN SCHLESWIG-HOLSTEIN“ (vormals Schweizer Kolonie Kiel) und hat seinen Sitz beim Wohnort des jeweiligen Präsidenten in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 : ZWECK

Der SCHWEIZER VEREIN SCHLESWIG-HOLSTEIN bezweckt:

- a. Förderung der Beziehung der Auslandschweizer in Schleswig-Holstein unter sich und zur Heimat.
- b. Betreuung seiner Mitglieder, Pflege von Schweizer Kultur und Sprache sowie landsmännischem Brauchtum.
- c. Pflege von Kontakten zu Personen oder Gruppen, die der Schweiz verbunden sind.

§ 3 : MITGLIEDER

1. Jeder Schweizer Bürger wird auf Antrag als Mitglied in den Verein aufgenommen. Mindestalter ist 16 Jahre.
2. Über die Aufnahme von Nichtschweizer-Bürgern entscheidet der Vorstand. Ihr Anteil darf 50 % nicht übersteigen.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, jedoch kann nur ein Schweizer Bürger zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt werden.

4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austrittserklärung zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Beitragspflicht bestehen.
 - durch Ausschluß gemäß Vorstandsbeschluß bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Bei Widerspruch entscheidet die Generalversammlung. Bis zum Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

§ 4: WAHLEN

1. Die Wahlen finden ausschließlich in der Generalversammlung statt. Der Wahlakt erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, bei Antrag stets in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer das einfache Mehr der Versammlung auf sich vereinigt.
Der EHRENPRÄSIDENT leitet das Interregnum, veranlaßt die Entlastung des Vorstandes und führt die Wahlen durch.
Ehrenpräsident ist der jeweilige Schweizerische Generalkonsul. Bei Verhinderung übernimmt der anwesende Konsulatsvertreter oder ein Mitglied (nicht zum Vorstand gehörig) diese Aufgabe.
2. Wahlen zum Vorstand
 - 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
3. Von der Generalversammlung sind für die Dauer von einem Jahr ein REVISOR und ein ERSATZREVISOR zu wählen. Der Revisor prüft alle mit der Buchführung zusammenhängenden Unterlagen und legt der Generalversammlung den Prüfungsbericht vor.

§ 5: BEITRÄGE

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung für das Vereinsjahr (Kalenderjahr) festgesetzt und ist jeweils vor dem 30. Juni des gleichen Jahres unaufgefordert zu bezahlen.

2. Beitragsgruppen sind

- Ehepaare
- Einzelpersonen
- Junioren von 16-21 Jahren

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ermäßigung oder Befreiung gewähren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6: VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 7-8 Mitgliedern:

Präsident	Kassierer
Vizepräsident	Erster Beisitzer
Erster Sekretär	Zweiter Beisitzer
Zweiter Sekretär	Dritter Beisitzer

2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Der PRÄSIDENT leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach außen.
Der VIZEPRÄSIDENT vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und unterstützt den Präsidenten in der Mitgliederbetreuung.
- 2) Der ERSTE SEKRETÄR erledigt die Korrespondenz des Vereins und führt Protokoll. Nur den Verein bindende Schriftstücke sind vom Präsidenten zu unterzeichnen. Der ZWEITE SEKRETÄR unterstützt den Ersten Sekretär und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.
- 3) Der KASSIERER hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben mit Belegen Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen. Ausgaben, die den Betrag von € 100, -- übersteigen, müssen vom Präsidenten, Ausgaben über € 200, -- vom Vorstand genehmigt werden.
Über die Finanzlage hat der Kassierer dem Vorstand auf Verlangen zu berichten und der Generalversammlung den Jahresabschluß vorzulegen. Bei Erfordernis regelt der Präsident die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied.
- 4) Die drei BEISITZER befassen sich mit der Durchführung des Vereinsprogramms und unterstützen den Präsidenten bei dessen administrativen Aufgaben.

§ 7: VERSAMMLUNGEN

Zu Versammlungen und Veranstaltungen lädt der Vorstand mit mindestens 14-tägiger Frist ein und zwar:

- jährliche Generalversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres
- außerordentliche Generalversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- Versammlungen und Veranstaltungen gemäß Jahresprogramm.

Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies Dreiviertel der anwesenden Mitglieder in einer Generalversammlung beschließen und dieser Punkt ausdrücklich in der Tagesordnung ausgewiesen ist.
2. Bei Vereinsauflösung wird sämtliches Vereinseigentum beim Schweizerischen Generalkonsulat Hamburg zur Unterstützung eines bestehenden oder zur Gründung eines neuen Schweizer Vereins in Schleswig-Holstein deponiert.
3. Falls eine Neugründung innerhalb von 3 Jahren nicht erfolgt, geht das deponierte Vereinsvermögen an das Auslandschweizer-Sekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft für wohltätige Zwecke zu Gunsten von Auslandschweizern.
4. Statutenrevisionen werden nur in Generalversammlungen vorgenommen. Anträge sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.
5. Die Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Diese STATUTEN wurden am 7. März 2009 von der Generalversammlung angenommen und ersetzen die Statuten vom 06. März 1989.